

Geschäftsordnung des Grossen Rates

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Kantonsverfassung

vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1956

I. Konstituierung der Behörde

Art. 1

Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Mitgliedschaften,
Legitimation

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und die Verteilung auf die Kreise bestimmt das Gesetz.

² Bei jeder Gesamterneuerung des Rates hat das Kreisamt ohne Verzug die Namen der Abgeordneten und Stellvertreter der Standeskanzlei mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt als Legitimation zum Einsitz in die Behörde.

Art. 3

Wahl-
beschwerden

¹ Beschwerden gegen Grossratswahlen sind binnen drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der amtlichen Bekanntgabe, schriftlich und begründet bei der Standeskanzlei zuhanden des Grossen Rates einzureichen.

² Das Sekretariat der Justizkommission unterbreitet die Beschwerde unverzüglich dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmlassung, ordnet, wenn nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Justizkommission vor. Diese hat dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Den beanstandeten Abgeordneten ist der

Einsatz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheit durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.

Art. 4

¹ Ist ein Mitglied verhindert, an einer Session des Rates teilzunehmen, so kann es durch einen Stellvertreter ersetzt werden. Über die Zulassung entscheidet, wenn dagegen Einspruch erhoben wird, der Rat. Stellvertreter

² Die Nichtteilnahme an einer Session ist frühzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der Session, dem zuständigen Kreisamt zu melden. Das Kreisamt teilt der Standeskanzlei die Einsitznahme von Stellvertretern spätestens am Freitag vor der Eröffnung der Session mit. Vorbehalten bleiben besondere Fälle.

Art. 5

¹ Der Grosse Rat tritt zu folgenden Sessionen zusammen: Sessionen

- a) am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Februar (Februarsession);
- b) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats April (April-session);
- c) am Mittwoch nach dem zweiten Sonntag des Monats Juni (Juni-session);
- d) am Montag nach dem vierten Sonntag des Monats August (Augustsession);
- e) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats Oktober (Oktobersession);
- f) am Montag nach dem ersten Sonntag des Monats Dezember (Dezembersession);

² Zu allfälligen weiteren Sessionen wird der Grosse Rat nach Massgabe von Artikel 22 der Kantonsverfassung einberufen.

³ Nicht erledigte Geschäfte werden auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Session übertragen.

⁴ Liegen für eine Session nur wenige, nicht dringliche Geschäfte vor, kann von einer Einberufung des Grossen Rates abgesehen werden.

⁵ Fallen Feiertage in eine Session, kann diese um eine Woche vor- oder nachverlegt werden, wenn dies aufgrund des Geschäftsverzeichnisses erforderlich ist.

Art. 6

Einberufung,
Zustellung der
Unterlagen

¹ Im Einvernehmen mit der Regierung setzt die Präsidentenkonferenz rechtzeitig vor jeder Session die Traktandenliste fest, bestimmt den Zeitpunkt der Eröffnung sowie die voraussichtliche Dauer der Session und entscheidet über einen allfälligen Verzicht auf die Einberufung bzw. über eine Vor- oder Nachverlegung einer Session im Sinne von Artikel 5 Absatz 5.

² Die Einberufung des Grossen Rates erfolgt durch die Regierung jeweils mindestens 14 Tage vor der Eröffnungssitzung unter Angabe des Zeitpunktes der Eröffnung, der Tagesordnung für die Eröffnungssitzung und der voraussichtlichen Dauer der Session. Gleichzeitig stellt das Ratssekretariat die Traktandenliste und den durch die Präsidentenkonferenz provisorisch genehmigten Arbeitsplan für die Session zu.

³ Der Zeitpunkt der Eröffnung der Sessionen wird jeweils durch das Ratssekretariat im Kantonsamtsblatt bekanntgegeben.

⁴ Das Ratssekretariat bedient die Mitglieder des Grossen Rates und die Stellvertreter mindestens 20 Tage vor der Eröffnungssitzung mit den Botschaften und allfälligen weiteren Unterlagen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, für welche eine Zustellung der Unterlagen innerst dieser Frist nicht möglich ist.

Art. 7

Sitzungsort

Sitzungsort des Grossen Rates ist in der Regel die Stadt Chur.

Art. 8

Angaben zu den
Tätigkeiten der
Grossräte

¹ Beim Eintritt in den Grossen Rat orientiert jedes Ratsmitglied die Präsidentenkonferenz schriftlich über:

a) seine berufliche Tätigkeit;

- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für bündnerische, schweizerische und internationale Interessengruppen.

² Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratssekretariat erhoben. Das Register über die Tätigkeiten der Grossräte ist öffentlich.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 9

Die Mitglieder des Grossen Rates haben an den Sitzungen korrekte Kleidung zu tragen, welche die Würde des Parlaments respektiert.

Art. 10

Die Junisession nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates eröffnet das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder, die übrigen Sessionen der Standespräsident.

Art. 11

¹ Nach der Eröffnung folgt die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Grossen Rates.

² Der Grossratspräsident führt den Titel «Standespräsident».

³ Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt für ein Amtsjahr.

Art. 12

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Für den dritten Wahlgang bleiben nur die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl. Stimmen zugunsten anderer Kandidaten sind ungültig. Beim Einstehen der Stimmen entscheidet das Los.

- Art. 13**
- Beeidigung,
Amtsgelübde
1. Des Standes-
präsidenten
- ¹ Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder bzw. der abtretende Standespräsident nimmt dem neugewählten Standespräsidenten den Eid oder das Amtsgelübde ab.
- ² Inhalt des Eides: «Sie, als gewählter Präsident des Grossen Rates, schwören zu Gott, alle Pflichten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.»
- ³ Worte des Eides: «Ich schwöre es.»
- ⁴ Inhalt des Gelübdes: «Sie, als gewählter Präsident des Grossen Rates, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.»
- ⁵ Worte des Gelübdes: «Ich gelobe es.»
- Art. 14**
2. Der
Ratsmitglieder
- ¹ Sobald der Standespräsident den Eid oder das Amtsgelübde abgelegt hat, nimmt er den Ratsmitgliedern und Stellvertretern den Eid oder das Amtsgelübde ab, die seit ihrer Wahl oder Wiederwahl erstmals Einsitz genommen haben.
- ² Inhalt des Eides: «Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.»
- ³ Worte des Eides: «Ich schwöre es.»
- ⁴ Inhalt des Gelübdes: «Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.»
- ⁵ Worte des Gelübdes: «Ich gelobe es.»
- ⁶ Wer erst später erstmals im Rat einsitzt, dem nimmt der Standespräsident nachträglich den Eid oder das Gelübde ab.
- Art. 15**
- Standespräsi-
dentenfeier
- ¹ Die Standespräsidentenfeier findet am letzten Tag der Junisession statt.
- ² Der Kanton beteiligt sich mit einem angemessenen Beitrag an den Kosten der Feier.

³ Die Höhe dieses Beitrages legt die Präsidentenkonferenz periodisch fest.

Art. 16

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Landespräsidenten, als Vorsitzenden, dem Landesvizepräsidenten und den Präsidenten bzw. deren Stellvertretern der im Grossen Rat vertretenen Fraktionen.

Präsidentenkonferenz
1. Zusammensetzung

² Der Kanzleidirektor und der Leiter des Ratssekretariates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17

¹ Die Präsidentenkonferenz tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Landespräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

2. Organisation, Verfahren

² Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Im übrigen ordnet die Konferenz das Verfahren bei Abstimmungen selbständig.

³ ...

Art. 18

Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

3. Zuständigkeiten

- a) die Koordination der Ratsarbeit, insbesondere die Gewährleistung der Zusammenarbeit und der Information der Kommissionen;
- b) die Zuweisung von Geschäften zur Vorbereitung an die Kommissionen;
- c) die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grosselem Rat und Regierung;
- d) die Festsetzung der Traktandenliste;
- e) die Festsetzung der Sitzungszeiten und Sitzungsdauer;
- f) den Entscheid über die Vor- oder Nachverlegung einer Session;
- g) den Entscheid über den Verzicht auf eine Session;
- h) die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer von ausserordentlichen Sessionen;
- i) die Festlegung des Verteilschlüssels, nach dem während der Amtsperiode die Sitze in den Kommissionen auf die Fraktionen verteilt werden;

- k) die Antragsstellung an den Grossen Rat auf Vorschlag der Fraktionen bezüglich der Wahl der Präsidenten und Mitglieder sowie der Grösse der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt;
- l) die Wahl der Vorberatungskommissionen in dringlichen Fällen;
- m) die Ergänzung bereits bestellter Vorberatungskommissionen in dringlichen Fällen;
- n) die Antragsstellung an den Grossen Rat über die Dringlicherklärung von Interpellationen;
- o) die Kreditfreigabe an die Kommissionen für ausserordentliche Aufwendungen;
- p) die formelle Prüfung der parlamentarischen Vorstösse sowie ihre allfällige Überweisung an ein Ratsorgan;
- q) den Entscheid über Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren der Ratsmitglieder nach Anhören der Regierung;
- r) die Wahl von drei Stimmzählern;
- s) die Bestellung von besonderen Stimmzählern zur Durchführung von Wahlen;
- t) die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates;
- u) die Vorbereitung der Wahlen gemäss Artikel 57;
- v) weitere Geschäfte, die ihr der Rat zuweist.

Art. 19

Stimmzähler Die Stimmzähler führen die Präsenzlisten und zählen bei Abstimmungen die Stimmen in dem ihnen zugewiesenen Sektor.

Art. 20

Verhandlungs-
leitung ¹ Der Standespräsident leitet die Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung.

² Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernehmen der letzte Präsident beziehungsweise seine Vorgänger im Amt den Vorsitz.

Art. 21

Fraktionsbildung ¹ Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Die Fraktionen bereiten die Geschäfte während der Session vor. Sofern das Geschäftsverzeichnis es erfordert, können die Fraktionen auch vor der Session eine Vorbereitungssitzung durchführen.

Art. 22

Die Mitglieder des Grossen Rates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion. Stimmfreiheit

Art. 23

Die Mitglieder des Grossen Rates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtsgeheimnis

Art. 24

¹ Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag. Kommissionen
1. Tätigkeit im
allgemeinen

² Sie haben das Recht, Vorlagen der Regierung vor der Beratung im Rat einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren.

³ Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Aushandlung wichtiger interkantonalen und internationalen Verträge zu beteiligen.

Art. 25

¹ Die Kommissionen werden durch den Kommissionspräsidenten einberufen. Daneben kann ein Viertel der Kommissionsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen. 2. Einberufung,
Organisation

² Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der die Aufgaben des Präsidenten übernimmt, wenn dieser verhindert ist.

³ Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbständig.

- Art. 26**
3. Abstimmungen ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Die Mitglieder der Kommissionen sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

- Art. 27**
4. Sekretariat, Protokoll ¹ Die Sekretariats- und Protokollführung für die Kommissionen obliegt in der Regel dem Ratssekretariat.
- ² Die Kommissionen bestimmen die Ausführlichkeit des Protokolls selbst, wobei das Beschlussprotokoll die Regel ist. Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten:
- a) die Sitzungsteilnehmer;
 - b) der Landespräsident;
 - c) die Fraktionspräsidenten;
 - d) die Regierung und der Kanzleidirektor;
 - e) weitere interessierte Ratsmitglieder;
 - f) die kantonalen Gerichte, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.
- ³ Protokolle über die Vorberatung von Ratsgeschäften erhalten überdies alle Ratsmitglieder, soweit nicht das Amtsgeheimnis entgegensteht.
- ⁴ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, die Regierung und, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, die kantonalen Gerichte.

- Art. 28**
5. Öffentlichkeit, Information ¹ Die Kommissionssitzungen und deren Protokolle sind nicht öffentlich.
- ² Die Kommissionen orientieren durch einen von ihnen bezeichneten Sprecher die Öffentlichkeit über den Verlauf der Kommissionsverhandlungen, wenn diese von erheblichem allgemeinen Interesse sind.

Art. 29

¹ Die Kommissionen sind befugt, Mitglieder der Regierung für die Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einzuladen. 6. Mitwirkung der Regierung

² Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder Anträgen, bieten sie vor Abschluss ihrer Beratungen der Regierung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 30

Der Kommissionspräsident ist Berichterstatter im Grossen Rat, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst. 7. Bericht-erstattung

Art. 31

¹ Der Grosse Rat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte folgende ständige Kommissionen: Ständige Kommissionen
1. Bestellung und Arten

- a) Strategiekommission;
- b) Geschäftsprüfungskommission;
- c) Redaktionskommission;
- d) Kommission für Justiz und Sicherheit;
- e) Kommission für Bildung und Kultur;
- f) Kommission für Gesundheit und Soziales;
- g) Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie;
- h) Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik.

² Er kann weitere ständige Kommissionen bestellen und bestehende aufheben.

³ Der Grosse Rat legt die Kommissionsgrössen selbständig fest, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

⁴ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Ein Ratsmitglied kann höchstens während neun Jahren der gleichen Kommission angehören.

⁵ Fällt ein Mitglied einer ständigen Kommission dauernd aus, so nimmt der Grosse Rat für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vor.

⁶ Die Amtsdauer für Kommissionspräsidenten beträgt maximal drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selber.

Art. 32

2. Strategiekommission

¹ Die Strategiekommission ist für die Ausarbeitung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rates zuständig.

² Sie berät die von der Regierung vorgelegten mittelfristigen Planungen im Aufgaben- und Finanzbereich vor und sorgt für die Koordination der Planungen.

³ Sie überprüft die mittelfristigen Planungen des Grossen Rates und der Regierung auf die Erfüllung der gesetzten Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen und ist zuständig für die Beantragung von Korrekturmassnahmen.

Art. 33

3. Geschäftsprüfungskommission

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wählt er aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode eine Geschäftsprüfungskommission von 13 Mitgliedern. Wählbar sind alle Grossratsmitglieder, welche nicht mit einem Mitglied der Regierung im Sinne der Ausstandsordnung verwandt oder verschwägert sind.

² Die Geschäftsprüfungskommission bildet Ausschüsse, und sie kann ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

³ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung sowie Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes;
- b) Prüfung des Landesberichtes der Regierung und Überwachung der Geschäftsführung der gesamten kantonalen Verwaltung, der kantonalen Oberaufsicht unterstehenden Unternehmen sowie der Institutionen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- c) Entscheid über Nachtragskreditgesuche in der Zeit, in der keine Session stattfindet;

d) Bewilligung von neuen Stellen und von Stellenumwandlungen mit grösseren finanziellen Auswirkungen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

⁵ Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission sowie die Durchführung der Prüfungen erlässt der Grosse Rat in einem besonderen Reglement.

Art. 34

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus sieben Mitgliedern.

⁴ Kommission für Justiz und Sicherheit

² Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a) Begnadigungsgesuche,
- b) ...
- c) Erwerbungen von Volksabstimmungen,
- d) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Art. 51 GGO,
- e) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Art. 56a GGO
- f) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich.

³ Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs-, Stellenumwandlungs- und Nachtragskreditgesuchen, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte betreffen, zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.

⁵ Sie entscheidet Beschwerden gegen Regierungsratswahlen.

⁶ Befugnisse, Organisation und Berichterstattung der Kommission für Justiz und Sicherheit regelt der Grosse Rat in einem besonderen Reglement.

- Art. 35**
5. Redaktionskommission
- ¹ Die Redaktionskommission besteht aus vier Mitgliedern.
- ² Ihr gehören zudem von Amtes wegen der Landespräsident und der Landesvizepräsident an.
- ³ Der Landespräsident leitet die Sitzungen, zu denen auch die Protokollführer beigezogen werden.
- ⁴ Der Redaktionskommission obliegen:
- a) die Prüfung der Beschluss- und Wortlautprotokolle über die Sitzungen des Grossen Rates und der endgültige Entscheid über Änderungsanträge im Sinne von Artikel 92 und 93;
 - b) die redaktionelle Bereinigung der Protokolle, Beschlüsse und Erlasse;
 - c) die Genehmigung der Protokolle;
 - d) die Bereinigung und Genehmigung der Erläuterung an das Volk.
- ⁵ Die Redaktionskommission kann zur Abklärung umstrittener Sachverhalte Rats- und Regierungsmitglieder sowie die zuständigen Departementsmitarbeiter zu ihren Sitzungen einladen.
- Art. 36**
6. Aufgaben
- Den ständigen Kommissionen nach Artikel 18 Absatz 1 Litera d bis h werden durch die Präsidentenkonferenz Sachbereiche zugeteilt. Sie haben folgende Aufgaben:
- a) Ausübung parlamentarischer Initiativfunktionen in ihrem Bereich;
 - b) Vorberaten der ihnen von der Präsidentenkonferenz zugewiesenen Geschäfte zuhanden des Rates;
 - c) Ausarbeiten von Anregungen und Vorschlägen zu weiteren Geschäften, die ihren Sachbereich betreffen wie zu Planungsfragen, zum Voranschlag oder zu parlamentarischen Vorstössen;
 - d) Koordination mit den Kommissionen, die dieselben oder ähnliche Fragen bearbeiten.
- Art. 37**
- Nichtständige Kommissionen
- ¹ Der Grosse Rat kann für die Vorberatung von Geschäften nichtständige Kommissionen einsetzen:

- a) wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt;
- b) wenn die ständige Kommission, die für das Geschäft zuständig wäre, darum ersucht.

² Aufgrund der Anträge, die von der Präsidentenkonferenz vorbereitet werden, wählt der Grosse Rat die Vorberatungskommissionen, wobei das freie Vorschlagsrecht aus der Mitte des Rates gewahrt bleibt.

³ Die Präsidentenkonferenz kann, sofern dies die Regierung für notwendig erachtet, für Geschäfte, deren Behandlung dringlich ist, die erforderlichen Vorberatungskommissionen wählen. Das gleiche Recht hat sie auch für die Ergänzung bereits bestellter Vorberatungskommissionen.

Art. 38

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung bzw. der obersten Gerichtsbehörden eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

² Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag.

³ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grosse Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung bzw. der obersten Gerichtsbehörde im Verfahren.

Art. 39

¹ Die Kommissionen sind Leitkommissionen in ihrem Strategie-, Kontroll- und Fachbereich. Sie sorgen dafür, dass weitere interessierte Kommissionen an der Meinungsbildung mitwirken können.

Geschäftsver-
kehr zwischen
Kommissionen

² Die Mitwirkung kann in Form von schriftlichen Berichten oder mündlichen Anhörungen erfolgen.

- Art. 40**
- Standeskanzlei ¹ Die Standeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Grossen Rates.
- ² Der Kanzleidirektor unterstützt das Präsidium in der Amtsführung, sorgt für die administrative Durchführung der Sessionen und koordiniert den Geschäftsverkehr mit der Regierung.
- Art. 41**
- Ratssekretariat ¹ Das Ratssekretariat steht den Ratsorganen sowie einzelnen Ratsmitgliedern für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.
- ² Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt. Der Leiter und weitere Angehörige werden auf Antrag des Kanzleidirektors von der Präsidentenkonferenz gewählt.
- ³ Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Session
 - b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) Protokollführung im Grossen Rat;
 - d) Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Rates;
 - e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rates.
- Art. 42**
- Weitere Dienste Die Standeskanzlei stellt insbesondere folgende weitere Dienste zur Verfügung:
- a) Weibeldienst zur Bedienung des Grossen Rates und seiner Organe;
 - b) Übersetzungsdienst;
 - c) Informationsdienst;
 - d) Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen.
- Art. 43**
- Ausfertigungen Ausgefertigte Beschlüsse des Grossen Rates werden vom Standespräsidenten und vom Kanzleidirektor oder ihren Stellvertretern unterzeichnet.

Art. 44

Die Höhe der Taggelder und Reiseentschädigungen für den Präsidenten und die Mitglieder sowie der jeweilige Beitrag an die Kosten der Fraktionen für die Sekretariatsarbeiten und die Vorbereitung der Ratsgeschäfte wird durch Beschluss des Grossen Rates festgesetzt.

Taggelder und
Fraktions-
entschädigungen

II. Informationsrechte und Amtsgeheimnis**Art. 45**

¹ Die Ratsmitglieder haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte.

Ratsmitglieder,
Auskunfts- und
Akteneinsichts-
recht

² Sie können in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

³ Wird die Auskunft oder Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert, entscheidet die Präsidentenkonferenz nach mündlicher Anhörung des Ratsmitgliedes und der Regierung.

Art. 46

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, der obersten Gerichtsbehörde oder der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

Kommissionen
1. Allgemein
a) Auskunfts- und
Akteneinsichts-
recht

² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den Gerichten und Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte beziehen sich in jedem Fall nur auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung.

Art. 47

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages überdies:

a) im Einverständnis mit dem zuständigen Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;

b) Weitere
Informations-
rechte

- b) Besichtigungen vornehmen;
- c) aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und
- d) Vertreter interessierter Kreise anhören.

Art. 48

2. Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann:

- a) Personen aus der Verwaltung als Zeugen einvernehmen;
- b) Auskunftspersonen befragen;
- c) von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- d) Sachverständige beiziehen;
- e) Herausgabe sämtlicher Akten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt, und
- f) Augenscheine vornehmen.

² Für die Befragung von Zeugen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 1. Dezember 1985.

Art. 49

Entbindung vom Amtsgeheimnis
1. Im allgemeinen

Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Bei Richtern und Personen der Justizverwaltung sind hierfür die obersten Gerichtsbehörden zuständig.

Art. 50

2. Gegenüber Kommissionen

¹ Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission. Sie kann anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

² Hält eine Kommission nach dem Entscheid der Behörde an ihrem Begehren auf Aktenherausgabe fest, sind ihr die Akten zu überweisen.

Art. 51

Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.

3. Gegenüber
Parlamentarischer
Untersuchungs-
kommission

III. Verhandlungen in allgemeinen Angelegenheiten**Art. 52**

¹ Der Grosse Rat tagt in der Regel drei Tage. Der Vormittag des ersten Tages der Session steht gewöhnlich für Fraktionssitzungen zur Verfügung. Sitzungen

² Die Ratssitzungen dauern in der Regel

- Vormittag von 8.00 bis 12.00 Uhr
- Nachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr

³ Die Präsidentenkonferenz bestimmt die massgebenden Sitzungszeiten. Je nach Geschäftslast können Nachmittagssitzungen verlängert oder Abendsitzungen durchgeführt werden.

Art. 53

¹ Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte aller Mitglieder bei der Verhandlung und der Abstimmung anwesend sein. Beschlussfähigkeit

² Soweit infolge gesetzlicher Ausstandsgründe die Hälfte der Mitgliederzahl nicht mehr erreicht wird, ist der Rat gleichwohl beschlussfähig.

Art. 54

¹ Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Präsenzpflicht

² Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Diese wird eine Stunde nach Sitzungsbeginn geschlossen.

³ Ratsmitglieder, welche bis dahin nicht anwesend sind, verlieren das Sitzungsgeld, es sei denn, dass sie sich vorher beim Landespräsidenten

unter Angabe der Gründe abgemeldet haben. Das Sitzungsgeld verliert auch, wer den ganzen Tag abwesend ist.

⁴ Bei häufiger Abwesenheit eines Mitgliedes während der Sitzungen ohne begründete Abmeldung, entscheidet die Präsidentenkonferenz nach einmaliger Ermahnung über den Anspruch auf Ausrichtung des Taggeldes. In Krankheitsfällen während der Sitzung tritt keine Verwirkung der Taggelder ein.

Art. 55

Ausstand

¹ Ein Mitglied des Grossen Rates hat bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen in den Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad an einem Beschluss des Grossen Rates ein unmittelbares privates Interesse hat.

² Ein solches Interesse ist nur anzunehmen, wenn sich aus dem betreffenden Beschluss für eine der in Absatz 1 genannten Personen ein direkter persönlicher Vor- oder Nachteil ergeben kann; bei Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

³ Die Ausstandsordnung für die Mitglieder des Grossen Rates findet auch auf den Protokollführer Anwendung.

⁴ Ausstandsfragen entscheidet der Grosse Rat unter Ausschluss der Betroffenen.

Art. 56

Diskussion

¹ Der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion. Vor Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt er das Wort den Berichterstattern und Kommissionsmitgliedern. In der folgenden allgemeinen Diskussion wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist. Eine Ausnahme hievon findet lediglich zugunsten von Berichterstattern und Mitgliedern der Regierung statt.

² Will sich der Landespräsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz dem Vizepräsidenten.

Art. 57

¹ Alle Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen dem Standespräsidenten, dem Präsidenten der Kommission und dem Regierungsvertreter schriftlich einzureichen. Anträge

² Wichtige Anträge zu Gesetzes- oder Verordnungsvorlagen sollen vor der Beratung durch die Kommission bei ihrem Präsidenten eingereicht werden. Dieser kann den Antragsteller zur Begründung seines Antrages zur Kommissions-sitzung einladen.

³ Werden solche Anträge während der Beratung im Rate gestellt, so kann die Kommission verlangen, dass sie ihr zur Vorberatung überwiesen werden.

Art. 58

¹ Bei aller Freiheit der Diskussion hat sich der Sprecher aller ehrverletzenden Ausdrücke zu enthalten. Ein allfälliger Verstoss gegen diese Vorschrift soll vom Präsidenten sogleich gerügt werden (Ordnungsruf). Anstandspflicht

² Missachtet ein Redner die Mahnung des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt er sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen.

³ Erhebt der Redner Einspruch gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet der Rat. Bei Widersetzlichkeit und fortgesetztem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Drittel der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 59

Es steht jedem Mitglied frei, in welcher der drei Landessprachen es sein Votum abgeben will. Jedes Mitglied ist berechtigt, Übersetzungen gefallener Anträge in die ihm verständliche Sprache zu verlangen. Verhandlungssprache

Art. 60

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsreferenten und des Vertreters der Regierung darf in der Regel kein Redner länger als 10 Minuten und mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen. Redezeit

² Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist darüber ohne weitere Diskussion abzustimmen. Stimmt der Rat mit Zweidrittelsmehrheit zu, so erhalten nur noch bereits angemeldete Redner und die Mitglieder der Regierung das Wort.

³ Artikel 61 bleibt vorbehalten.

⁴ Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einschränkungen kann der Rat mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen.

⁵ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Behandlung von Beschwerden.

⁶ Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu verlangen, Ordnungsanträge zu stellen oder auf eine persönliche Bemerkung zu antworten.

Art. 61

Schlusswort

Ist die Diskussion erschöpft, so hat der Kommissionsreferent oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst der Vertreter der Minderheit und hierauf der Vertreter der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 62

Organisierte
Debatte

Für die Behandlung eines Geschäftes kann der Rat auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Debatte und die Wortmeldungen einschränken.

Art. 63

Beratung

¹ Bei Sachvorlagen behandelt der Rat zunächst die Eintretensfrage. Liegt kein begründeter Antrag der Regierung oder bei Vorlagen über Anträge auf Direktbeschluss und parlamentarische Initiativen der zuständigen Vorberatungskommission vor, kann Eintreten nur mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

² Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittsweisen Beratung über. Eine Verlesung findet dabei in der Regel nicht statt.

³ Nach Abschluss dieser Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet;

der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Nimmt er den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

⁴ Vor der Schlussabstimmung über eine Gesetzesvorlage hat der Präsident dem Rat die Frage vorzulegen, ob eine zweite Lesung zu erfolgen habe. Eine zweite Lesung kann auf Antrag auch bei Verordnungen beschlossen werden. Bei wichtigen Vorlagen prüft die Vorberatungskommission von Amtes wegen die Frage einer zweiten Lesung und stellt Antrag an den Grossen Rat.

Art. 64

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rate die gestellten Anträge Abstimmungen im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt.

Art. 65

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese Mehrere Anträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist darüber abzustimmen, welcher von denjenigen Anträgen, welche die wenigsten Stimmen erhielten, wegzufallen habe. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übriggebliebenen Anträge angewendet, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

³ Wer einem Unterabänderungsantrag zugestimmt hat, ist nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig verpflichtet die Zustimmung zum Abänderungsantrag zur Bejahung des Hauptantrages.

Art. 66

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt ab- Zusammen-
gesetzte Anträge zustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied es verlangt.

- Art. 67**
- Stimmabgabe bei Sachgeschäften ¹ Während der Abstimmungen haben sich die Abgeordneten an ihren Plätzen aufzuhalten.
- ² Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Abstimmungen durch Aufstehen.
- ³ Es zählen nur Stimmen, die am eigenen Platz abgegeben werden.
- ⁴ Die Stimmenzähler ermitteln das Abstimmungsergebnis und melden dieses dem Protokollführer zuhanden des Präsidenten.
- ⁵ Wenn 25 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen, erfolgt die Abstimmung geheim.
- ⁶ In Begnadigungssachen erfolgt die Abstimmung geheim. Mitglieder des Gerichtes, welches die zu erlassende Strafe ausgefüllt hat, treten in den Ausstand.
- Art. 68**
- Stichentscheid Der Präsident stimmt mit. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet er, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.
- Art. 69**
- Wiedererwägung von Beschlüssen ¹ Beschlüsse des Grossen Rates können nur in der Session, in welcher sie gefasst werden, in Wiedererwägung gezogen werden.
- ² Auf die Wiedererwägung ist einzutreten, wenn sie mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird. Für die Abstimmung über den materiellen Antrag genügt die Mehrheit der Stimmen, wenn keine andere Vorschrift besteht.
- ³ Bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit.
- ⁴ Beschlüsse des Grossen Rates, für welche gemäss Absatz 1 eine Wiedererwägung ausgeschlossen ist, können nur auf dem Wege des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens geändert werden.
- Art. 70**
- Öffentlichkeit und Massenmedien ¹ Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.
- ² Den Zuhörern steht die Tribüne offen. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Befol-

gen sie die Mahnung des Präsidenten zur Ruhe nicht, so kann dieser die Tribüne räumen lassen.

³ Den Vertretern der Presse wird ein besonderer Platz angewiesen. Das Betreten des Saales ist ohne Bewilligung des Vorsitzenden nicht zulässig.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal, in den Vorräumen oder auf der Tribüne sind nur mit einer Bewilligung des Vorsitzenden gestattet.

⁵ Das Verteilen von Propagandamaterial, das Mitnehmen und Aufstellen von Plakaten und das Sammeln von Unterschriften im Sitzungssaal, in den Vorräumen und auf der Tribüne sind untersagt.

⁶ Der Rat kann ausnahmsweise beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Hierüber wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Art. 71

Der Präsident hat, soweit möglich, am Schlusse jeder Sitzung dem Rate Tagesordnung die Tagesordnung der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Art. 72

¹ In wichtigen Landesangelegenheiten kann der Grosse Rat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Entwürfe zu solchen sind der Präsidentenkonferenz, auch zuhanden der Regierung, schriftlich einzureichen. Resolution

² Sie müssen die Unterschriften von mindestens 25 Ratsmitgliedern tragen.

Art. 73

¹ Der Grosse Rat kann im eigenen Kompetenzbereich sowie zu den Planungen der Regierung Grundsatzbeschlüsse fassen. Parlamentarische Vorstösse, Arten

² Diese verpflichten das zuständige Organ, in die vorgegebene Richtung zu planen oder Lösungen zu entwickeln. 1. Grundsatzbeschluss

³ Grundsatzbeschlüsse können nur von Kommissionen, Fraktionen und von der Regierung eingebracht werden.

- Art. 74**
2. Auftrag ¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf:
- a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;
 - b) selber Massnahmen zu treffen.
- Der Auftrag gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.
- ² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.
- Art. 75**
3. Anfrage Die Anfrage verlangt von der Regierung Auskunft über wichtige Angelegenheiten.
- Art. 76**
4. Fragestunde In der Fragestunde können Ratsmitglieder Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.
- Art. 77**
5. Antrag auf Direktbeschluss ¹ Mit dem Antrag auf Direktbeschluss kann verlangt werden, dass der Grosse Rat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fasst.
- ² Gegenstand eines solchen Antrages kann insbesondere die Ausübung bundesstaatlicher Mitwirkungsrechte sein.
- Art. 78**
6. Parlamentarische Initiative Mit der parlamentarischen Initiative kann ein ausgearbeiteter Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer Grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses eingereicht werden.

Art. 79

¹ Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen können beim Landespräsidenten parlamentarische Vorstösse einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Der Landespräsident bringt sie dem Rat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis.

Verfahren
1. Allgemeines
a) Einreichung,
Rückweisung

² Die Präsidentenkonferenz prüft die eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht; sie kann dazu die Regierung anhören. Sie weist sie zurück, wenn

- a) sie nicht die richtige Form aufweisen;
- b) der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und die Sachlage sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat, oder
- c) das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

³ Wenn die Rückweisung nicht akzeptiert wird, entscheidet der Grosse Rat endgültig.

Art. 80

¹ Anfragen können vom Grossen Rat dringlich erklärt werden, wenn sie spätestens an der Eröffnungssitzung einer Session eingereicht werden.

b) Dringliche
Behandlung

² Ist Dringlichkeit beschlossen, wird die Anfrage in der gleichen Session behandelt.

Art. 81

¹ Die Regierung erstattet dem Grossen Rat spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zum Auftrag.

2. Auftrag
a) Behandlung

² Die Regierung kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen.

³ Der Text des Auftrages kann auf Antrag aus der Mitte des Rates oder der Regierung geändert werden.

⁴ Die Unterzeichner können durch Mehrheitsbeschluss

- a) den Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen im Rat zurückziehen;

- b) eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes des Auftrages und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug des Auftrags ist diesfalls ausgeschlossen.

Für die Meinungsbildung der Unterzeichner kann die Behandlung im Rat unterbrochen werden.

Art. 82

b) Beratung

¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Auftrag von der Regierung oder aus der Ratsmitte bekämpft oder die Diskussion vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Redezeit.

² Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Aufträge gleichzeitig beraten werden.

³ Ist ein Auftrag im Zeitpunkt der Beratung im Grossen Rat vollzogen, kann der Auftrag mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

⁴ Am Schluss der Beratung beschliesst der Rat, ob der Vorstoss der Regierung zu überweisen oder abzulehnen ist.

Art. 83

c) Bericht-
erstattung,
Abschreibung,
Erledigung

¹ Die Regierung legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils im Frühjahr eine Liste der ihr erteilten, jedoch noch nicht erledigten Aufträge vor. Im Rahmen eines Berichtes über die Finanz- und Aufsichtsarbeit beantragt die Geschäftsprüfungskommission eine allfällige Abschreibung von Aufträgen. Beruht eine Vorlage der Regierung auf einem Auftrag, stellt die Regierung bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

² ...

Art. 84

3. Anfrage

¹ Die Regierung beantwortet die Anfragen spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlich.

² Der Anfrager kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Beschränkung der Redezeit.

Art. 85

¹ In jeder Session findet eine Fragestunde statt.

4. Fragestunde

² Fragen an die Regierung sind spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses leitet sie an die Regierung weiter.

³ Die Beantwortung durch die Regierung erfolgt in der gleichen Session mündlich. Einmaliges Nachfragen ist gestattet.

Art. 86

¹ Der Rat befindet an einer nächsten Sitzung nach der Einreichung eines Antrages auf Direktbeschluss, ob dieser erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll.

Antrag auf
Direktbeschluss

² Wird eine Kommission beauftragt, legt der Rat eine Frist fest, innert der sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

³ Die Anträge auf Direktbeschluss sind der Regierung zur Stellungnahme zu überweisen. Der Grosse Rat kann der Regierung für die Stellungnahme eine Frist setzen.

Art. 87

¹ Parlamentarische Initiativen werden schriftlich eingereicht.

Parlamentarische
Initiative
1. Einreichung
und Überweisung

² Sie sind mit einer Begründung zu versehen und werden sämtlichen Ratsmitgliedern nach der Einreichung zur Kenntnis gebracht.

³ Die Präsidentenkonferenz weist nach Anhören der Regierung eine parlamentarische Initiative zurück, wenn

- a) sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft hängig ist, oder
- b) der Gegenstand von der Regierung als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

⁴ Wenn die Rückweisung nicht akzeptiert wird, entscheidet der Grosse Rat endgültig.

⁵ Der Landespräsident stellt nach der Beratung durch Abstimmung fest, ob die parlamentarische Initiative von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird. Trifft dies zu, wird die Initiative einer Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Art. 88

2. Vorberatung in
Kommission

Die Kommission

- a) berät den eingereichten Entwurf. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenvorschlag entwerfen;
- b) kann das zuständige Departement zur Mitwirkung bei der Vorbereitung beiziehen, doch bleibt die Regierung für ihre Stellungnahme frei;
- c) unterbreitet das Ergebnis ihrer Beratungen der Regierung und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme;
- d) überweist das Geschäft spätestens zwei Jahre nach Einreichung mit Bericht und Antrag an den Grossen Rat.

Art. 89

3. Behandlung im
Grossen Rat

Der Grosse Rat berät den Entwurf und die Anträge der Kommission wie eine Vorlage der Regierung.

Art. 90

Gliederung
Globalbudget

¹ Die Regierung beantragt dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode für den Finanzplan die Gliederung der Produktgruppen im Globalbudget.

² Diese Gliederung bleibt für die Planperiode verbindlich.

³ Änderungen können nur von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Art. 91

¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich über das Budget und das Globalbudget. Budgetkompetenz

Art. 92

¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates wird in deutscher Sprache geführt und enthält: Beschlussprotokoll

- a) den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;
- b) die Verhandlungsgegenstände, den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- c) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- d) alle Beschlüsse und Erlasse.

² Es wird vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet.

³ An der übernächsten Sitzung liegt das Beschlussprotokoll zur Einsicht auf. Über Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Beschlussprotokolls entscheidet die Redaktionskommission.

Art. 93

¹ Die Verhandlungen des Grossen Rates werden zusätzlich auf Tonband aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll schriftlich festgehalten. Wortlautprotokoll

² Das Wortlautprotokoll liegt 20 Tage nach Sessionsende für die Ratsmitglieder bei der Standeskanzlei zur Einsicht auf. Auf Begehren wird ein Protokollauszug zugesandt. Die Mitglieder der Regierung erhalten mit der Auflage des Protokolls einen Protokollauszug über jene Geschäfte, die sie selber vor dem Grossen Rat vertreten haben.

³ Über die Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Wortlautprotokolls entscheidet die Redaktionskommission. Das bereinigte Wortlautprotokoll wird gedruckt und den Rats- und Regierungsmitgliedern zugestellt.

IV. Geschäftsverkehr zwischen der Regierung und dem Grossrat

Art. 94

Politische und strategische Planungen
1. Grundsatz

¹ Der Grosse Rat und die Regierung wirken bei politischen und strategischen Planungen zusammen.

² Grundlagen werden gemeinsam erarbeitet und genutzt und Planungen inhaltlich koordiniert.

³ Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bleiben gewahrt.

Art. 95

2. Instrumente

¹ Der Grosse Rat erlässt übergeordnete politische Ziele und Leitsätze vor jeder Planungsperiode für Regierungsprogramm und Finanzplan.

² Diese Ziele und Leitsätze sind von der Regierung der Ausarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan zu Grunde zu legen.

³ Regierungsprogramm und Finanzplan sind als rollende integrierte Aufgaben- und Finanzplanung auszugestalten.

Art. 96

3. Überprüfung

Der Grosse Rat legt in seiner Planung den Nutzen fest und überprüft diesen.

Art. 97

4. Beschlussfassung und Aufträge

¹ Die politischen Planungen der Regierung werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

² Der Grosse Rat kann zur Weiterführung der Planungen und zur inhaltlichen Koordination Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.

Art. 98

Besondere Berichte
1. Arten

¹ Als besondere Berichte gelten:

- a) spezielle Rechenschaftsberichte,
- b) Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

² Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat solche besonderen Berichte zur Kenntnisnahme.

³ Besondere Berichte sind vom Grossen Rat zu genehmigen, wenn es ein Gesetz oder eine Verordnung vorsieht. Er kann sie auch teilweise genehmigen oder die Genehmigung verweigern.

Art. 99

¹ In einer eigenen Erklärung kann der Grosse Rat zu Berichten der Regierung gemäss Artikel 98 in einer allgemeinen Würdigung und zu einzelnen Teilen Stellung nehmen. 2. Stellungnahme

² Der Grosse Rat nimmt von solchen Berichten zustimmend, ablehnend, in Form einer Erklärung oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

V. Beschwerden

Art. 100

¹ Der Grosse Rat beurteilt die Beschwerden, welche ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes sinngemäss Anwendung. Zuständigkeit

² Die Instruktion obliegt der Justizkommission.

Art. 101

¹ Der angefochtene Entscheid, die Beschwerdeeingabe an den Grossen Rat und die Vernehmlassung dazu werden auf Kosten der Parteien gedruckt und vervielfältigt und den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt. Rechtsschriften

² Bei der Auferlegung der Druckkosten kann der Grosse Rat in besonderen Fällen eine Ermässigung bis zur Hälfte zu Lasten des Kantons eintreten lassen.

Art. 102

¹ Der Grosse Rat entscheidet nach Anhörung des Kommissionsgutachtens auf Grund der Akten. Entscheid

²

- Art. 103**
- Kosten ¹ Der Grosse Rat entscheidet zugleich mit der Hauptsache auch über die Zuteilung der in erster und zweiter Instanz ergangenen Kosten sowie über Spesenvergütung an die Parteien.
- ² Mutwilligen Beschwerdeführern kann er überdies eine Busse bis zu Fr. 500.– auferlegen.

VI. Aufsichtsbeschwerden

- Art. 104**
- Instruktion und Antragstellung ¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen die kantonalen Gerichte von der Justizkommission instruiert.
- ² Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag.

VII. Wahlen

- Art. 105**
- Wahlbefugnisse ¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Regierung, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, den Bankrat der Kantonalbank sowie die eidgenössischen Geschworenen und die übrigen Kommissionen und Vertretungen, deren Wahl ihm durch Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung übertragen ist.
- ² Die Wahl beziehungsweise Wiederwahl ist den Gewählten, sofern sie nicht Mitglieder der Regierung oder des Grossen Rates sind, schriftlich mitzuteilen.

- Art. 106**
- Geheime Wahl ¹ Wahlen im Sinne von Artikel 57 werden schriftlich und geheim durchgeführt.

² Vom Grundsatz der schriftlichen und geheimen Wahl ausgenommen sind Wahlen in Kommissionen des Grossen Rates. Für sie gilt das offene Handmehr, sofern nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 107

¹ Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs.

Verfahren
1. Gültiges Mehr

² Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr von keinem Kandidaten oder von weniger Kandidaten erreicht, als zu wählen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. In diesem entscheidet das relative Mehr.

³ Stehen die Stimmen ein, bestimmt der Landespräsident den Gewählten durch Ziehung des Loses.

Art. 108

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt für die Ermittlung der Wahlergebnisse besondere Stimmzähler ein.

2. Stimmzähler
und Stimmabgabe

² Die Abgeordneten haben die Wahlzettel selber auszufüllen und eigenhändig den Stimmzählern zu übergeben.

Art. 109

¹ Werden gleichzeitig verschiedene Wahlen durchgeführt und sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so nimmt sie der Grosse Rat in einem Wahlakt vor.

3. Mehrere
Wahlen

² Die Wahlzettel werden für die gleichzeitig durchzuführenden Wahlen gemeinsam ausgeteilt und eingesammelt.

³ Die Berechnung des absoluten Mehrs erfolgt für jede Wahl gesondert.

Art. 110

Fragen, die in der Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht geregelt sind, beurteilen sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

4. Anwendbares
Recht

Art. 111

Wahlvorbereitung

¹ Die Präsidentenkonferenz nimmt die notwendigen Abklärungen zur Besetzung der Ämter gemäss Artikel 18 der Kantonsverfassung vor.

² Vorschläge müssen der Konferenz in der Regel bis spätestens zwei Monate vor der Wahl schriftlich eingereicht werden. Als Unterlagen sind ein Lebenslauf des Kandidaten sowie Angaben zu Ausbildung, Beruf und spezifischer Eignung für das zu besetzende Amt beizulegen.

³ Die Präsidentenkonferenz ist verpflichtet, sich durch eigene Erhebungen, Befragungen und Beschaffung von Unterlagen ein Bild von den Anforderungen an das zu besetzende Amt sowie von der Person der Kandidaten zu machen.

⁴ Ein Sprecher der Konferenz erläutert vorgängig der Wahlen im Plenum die Ergebnisse der Prüfung, ohne Wahlempfehlungen abzugeben.

VIII. Beeidigung, Amtsgelübde**Art. 112**

Mitglieder der Regierung

¹ Die neugewählten Mitglieder der Regierung werden vom Standespräsidenten vor versammeltem Rat beeidigt oder ins Amtsgelübde genommen.

² Inhalt des Eides: «Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.»

³ Worte des Eides: «Ich schwöre es.»

⁴ Inhalt des Gelübdes: «Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.»

⁵ Worte des Gelübdes: «Ich gelobe es.»

Art. 113Gerichts-
präsidenten

Die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

Art. 114

Falls eines der Behördenmitglieder, die vor dem Grossen Rat ihren Eid oder ihr Gelübde abzulegen haben, nicht eintreffen kann, so wird es der Standespräsident vor dieser Behörde beim Amtsantritt beeidigen oder ins Gelübde nehmen. Ausnahmebestimmung

IX. Schlussbestimmungen**Art. 115**

Auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Bestimmungen noch hängigen parlamentarischen Vorstösse finden für das Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung. Übergangsbestimmung